

Hoyerswerdaer Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda
Hamske wozjewjenja a informacije města Wojerec

Jahrgang 2014

Mittwoch, den 06.08.2014

Nummer 755

Inhalt	Seite
Amtliche Bekanntmachungen / Hamske wozjewjenja	
Einladung und Tagesordnung zur 01. außerordentlichen Stadtratssitzung	1
Öffentliche Ausschreibung gem. § 12 Abs.1 VOB/A –Straßenbau–Albert-Einstein-Straße	2
Wozjewjenje wo wobhladanju zapisa wolerjow a přidželenju wólbnych lisćikow za wólby do Sakskeho krajneho sejma dnja 31. awgusta 2014 we Wulkim wokresnym měsće Wojerec	5
Bekanntmachung über das Recht auf Ein- sicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Sächsischen Landtages am 31. August 2014 in der Großen Kreisstadt Hoyerswerda	7
Haushaltssatzung der Stadt Hoyerswerda für das Haushaltsjahr 2014	10
1. Baumschutzänderungssatzung	14
Satzung über Elternbeiträge in Kita's	16
Anzeige von Unterhaltungsmaßnahmen Gewässer II. Ordnung	20
Bekanntmachung der Zoo, Kultur und Bil- dung Hoyerswerda gGmbH zum Jahresab- schluss 2013	20
Informationen / Informacije	
Sprechtage für Hinterbliebene	21
Sprechtage der Handwerkskammer	21
Fundsachen vom Juli 2014	21
6. Straßentheaterfest am 10. August 2014	22
19. Stadtfest Hoyerswerda 12. - 14.09.2014	23

Die 01. (außerordentliche) Sitzung des Stadtrates

der Stadt Hoyerswerda findet am

Dienstag, dem 12.08.2014, um 17:00 Uhr

im Sitzungssaal des Neuen Rathauses,

Salomon-Gottlob-Frentzel-Straße 1, statt.

Die Sitzung findet – **öffentlich** – statt.

Sehr geehrte Damen und Herren,
zu vorgenannter Sitzung lade ich Sie hiermit recht
herzlich ein. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte ab
Seite 2.

Zu folgenden Tagesordnungspunkten gestatten Sie mir
einige Erläuterungen:

TOP 2

Die Stiftung Diakonie Görlitz hat von der Stadt Hoyers-
werda Grundstücke für die Errichtung eines Altenpfle-
gezentrums mit 92 Plätzen erworben. Der Kaufpreis für
die erworbenen Grundstücke wurde seitens der Stif-
tung Diakonie Görlitz an die Stadt bereits überwiesen.
Die Stiftung Diakonie Görlitz benötigt kurzfristig Grund-
schuldbestellungen zur Finanzierung der Baukosten.
Eine fristgemäße Ladung und Vorbereitung der Be-
schlussfassung bis zur konstituierenden Sitzung des
Stadtrates am 15.07.2014 war nicht mehr möglich. Die
nächste planmäßige Sitzung des Stadtrates findet erst
am 30.09.2014 statt. Deshalb wurde durch mich die
Beschlussfassung als Eilentscheid getroffen. Die not-
wendige Zustimmung zur Grundschuldbestellung durch
die Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Bautzen)
gem. § 83 i.V.m. § 119 SächsGemO wurde abgelehnt.
Die Rechtsaufsichtsbehörde verwies auf die Notwen-
digkeit der Herbeiführung eines Stadtratsbeschlusses
trotz der bestehenden Eilbedürftigkeit der Diakonie. Zur
Vermeidung eines weiteren Zeitverzuges ist die Durch-
führung einer Stadtratssitzung notwendig.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

TOP 3

Ursprünglich war es geplant, das Bauvorhaben Ende Dezember 2014 abzuschließen und das Gebäude zur Nutzung zu übergeben. Dieser Zeitplan ist nicht mehr zu halten.

Derzeit sind alle finanziellen Mittel am Bauvorhaben gebunden, die letzten Vergaben bezogen sich hier auf die Glasfassade und auf die Traversen für die Licht- und Tontechnik. Auf Grund der fehlenden finanziellen Sicherstellung können gegenwärtig keine weiteren Ausschreibungen nach VOB/A vorbereitet werden.

Obwohl die Baustelle zurzeit gut besetzt ist, ist abzu-sehen, dass es im Bauablauf zu einer Lücke kommen wird.

Um hier einen weiteren Zeitverzug zu vermeiden, ist

die Entscheidung zur finanziellen Sicherstellung der noch zu vergebenen Leistungen für das Bauvorhaben jetzt notwendig.

Ich bitte um Beachtung des Termins und Teilnahme an der Sitzung.

Mit freundlichen Grüßen

Skora
Oberbürgermeister

Tagesordnung für die 01. (außerordentliche) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 12.08.2014

Öffentlich

1. Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Zustimmung zur Bestellung von Grundpfandrechten

für Grundstücke BV0029-I-14 im Bereich des Bebauungsplanes „Spremlberger Straße / Teschenstraße“ für das Bauvorhaben „Altenpflege mit 92 Plätzen“ der Stiftung Diakonie Görlitz

3. 1. Genehmigung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung
2. Vorgriff auf den Haushalt 2015 zur Finanzierung der Maßnahme „Bürgerzentrum Konrad Zuse“

Bekanntmachung einer Öffentliche Ausschreibung gemäß § 12 Abs. 1 VOB/A

a) Öffentlicher Auftraggeber:

Stadt Hoyerswerda
Fachbereich Innerer Service und Finanzen
Zentrale Vergabestelle
S.-G.-Frentzel-Str. 1
02977 Hoyerswerda
Tel. 03571 456549
Fax 03571 45786549
E-Mail: Halina.Zschieschang@hoyerswerda-stadt.de

b) Gewähltes Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 VOB/A

- c) Die Auftragsvergabe erfolgt nicht auf elektronischem Weg.
- d) **Art des Auftrages, der Gegenstand der Ausschreibung ist:**
Bauftrag – Straßenbau

e) Ort der Ausführung:

Albert-Einstein-Straße
02977 Hoyerswerda

f) Art und Umfang der Leistung:

Ausbau Albert-Einstein-Straße
Los 1 – Straßenbau mit Straßenentwässerung;
Vergabe-Nr. I/60.31/14/45-VOB

Das Bauvorhaben beinhaltet den grundhaften Ausbau der Albert-Einstein-Straße von der Bautzener Brücke bis zur Einfahrt Parkplatz Lausitzcenter einschließlich der Neuordnung der Nebenanlagen, Baumpflanzungen sowie den Neubau eines Regenwasserkanals zur Gewährleistung der Straßenentwässerung. Die Ausbaulänge beträgt 427 m.

Es sind folgende Leistungen auszuführen:

- grundhafter Ausbau der Fahrbahn mit Nebenanlagen, Geh- und Radwege
- Errichtung von Parkflächen, einem Behindertenstellplatz
- Anordnung von zwei Querungsiseln

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

- örtliche Anpassung und behindertengerechter Ausbau von zwei Haltestellen
- Entwässerung der befestigten Flächen in die neu zu errichtenden abschnittswisen Regenwassersammelleitungen

Umfang - Straßenbau mit Straßenentwässerung:

- ca. 1.350 m² bitumenhaltige Befestigung Fahrbahn abrechnen;
- ca. 4.050 m² Betondecke Fahrbahn abrechnen;
- ca. 450 m Bordstein Beton abrechnen;
- ca. 500 m Bordstein Naturstein abrechnen;
- ca. 2.100 m² Betonplatten abrechnen;
- ca. 1.580 m Betonpflaster abrechnen;
- ca. 3.100 m³ Boden lösen bis 0,4 m;
- ca. 190 m Wurzelschutzbahn liefern und einbauen;
- ca. 5.400 m² Frostschuttschicht, Dicke 48 cm;
- ca. 550 m² Frostschuttschicht, Dicke 33 cm;
- ca. 3.750 m² Asphalttragschicht, Dicke 12 cm;
- ca. 3.820 m² Asphaltbinderschicht, Dicke 6 cm;
- ca. 820 m² Splittmastixasphalt, Dicke 4 cm;
- ca. 1.120 m Bordstein aus Naturstein;
- ca. 900 m Rinne 3.zeilig Natursteinpflaster;
- ca. 230 m³ Boden Gräben Abwasserkanäle, T bis 1,25 m;
- ca. 465 m³ Boden Gräben Abwasserkanäle, T bis 2,50 m;
- ca. 258 m Abwasserkanal für Regenwasser DN 200;
- ca. 50 St. Beton Straßenablauf;
- ca. 4.200 m² Betonpflaster

g) Planungsleistungen sind nicht gefordert:

h) Der Auftrag ist nicht in mehrere Lose aufgeteilt.

i) **Ausführungsfrist:**

Beginn der Arbeiten: Oktober 2014
Ende der Arbeiten: Oktober 2015

j) **Zulässigkeit von Nebenangeboten**

Nebenangebote sind nur mit Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen.

k) **Anforderung der Vergabeunterlagen sind zu richten an:**

Die Vergabeunterlagen in Papierform sind bestellbar bei:
SDV Vergabe GmbH
Tharandter Straße 35
01159 Dresden
Tel. 0351 4203-1477, Fax 0351 4203-1460

Mail: vergabeunterlagen@sdv.de

URL: www.vergabe24.de

Die Vergabeunterlagen in elektronischer Form werden auf www.vergabe24.de bereitgestellt.

l) Kostenbeitrag für die Vergabeunterlagen:

Papierform der Vergabeunterlagen: **22,07 EUR**

Die Bestellung ist möglich per Post, Fax oder E-Mail unter Angabe der Bestellnummer **000735A00** an die unter **k)** angegebene Adresse. Die Bezahlung kann durch Lastschrifteinzugsermächtigung, durch Verrechnungsscheck bzw. Überweisung auf das Konto der

SDV Vergabe GmbH
Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN DE84 8505 0300 3200 0662 28
BIC OSDDDE81XXX

erfolgen.

Die Auslieferung erfolgt nach Eingang eines Zahlungsbeleges. Sind Leistungsverzeichnisse elektronisch verfügbar (z.B. GAEB, XLS), werden diese auf CD-ROM mitgeliefert. Die Bestellung der Papierform ist mit kostenpflichtigem Zugang ebenfalls unter www.vergabe24.de und dem Vorliegen einer Lastschrifteinzugsermächtigung möglich.

Elektronische Form der Vergabeunterlagen: **11,90 EUR**

ist mit kostenpflichtigem Zugang unter www.vergabe24.de und dem Vorliegen einer Lastschrifteinzugsermächtigung abrufbar. Das Entgelt wird nicht erstattet.

m) Frist für Teilnahmeanträge

entfällt

n) Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote:

14.08.2014 11.00 Uhr

o) Anschrift, an die die Angebote SCHRIFTLICH zu richten sind:

Stadt Hoyerswerda
Fachbereich Innerer Service und Finanzen
Zimmer 1.12 (Poststelle)
S.-G.-Frentzel-Str. 1
02977 Hoyerswerda

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:

deutsch

q) Eröffnung der Angebote:

14.08.2014 11.00 Uhr

Ort der Eröffnung der Angebote:

Stadt Hoyerswerda
Neues Rathaus
S.-G.-Frentzel-Str. 1, 02977 Hoyerswerda,
Kellergeschoss, Zimmer 0.39

Bei der Eröffnung der Angebote dürfen nur Bieter und deren Bevollmächtigte anwesend sein.

r) Geforderte Sicherheiten:

Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5% und Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3% der Auftragssumme.

s) Die Zahlungsbedingungen richten sich nach § 16 VOB/B sowie den Besonderen und Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Vergabeunterlagen.

t) Rechtsform einer Bietergemeinschaft:

Die Rechtsform der Bietergemeinschaft ist beliebig. Verlangt werden jedoch eine gesamtschuldnerische Haftung und die Benennung eines bevollmächtigten Vertreters.

u) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bieters:

Zum Nachweis der Eignung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Eintragung in die Handwerksrolle
- Gewerbeanmeldung bzw. Gewerbeummeldung
- Nachweis der Rechts- und Gesellschaftsform mit entsprechendem Auszug aus dem Handelsregister
- Angaben nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 a – i VOB/A, insbesondere die Vorlage von aussagekräftigen Referenzen über die Erbringung vergleichbarer Baumaßnahmen
- Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung

- gültige Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Berufsgenossenschaft und der Krankenkasse
Hinweis: Die Bescheinigungen dürfen nicht älter als drei Monate sein.
- Nachweis für Güteschutz Kanalbau Beurteilungsgruppe AK2 oder Bereitschaftserklärung zum Abschluss eines Fremdüberwachungsvertrages für diese Beurteilungsgruppe

Der Nachweis der Eignung kann durch einen Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Der Nachweis kann auch durch Eigenerklärungen gem. Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) erbracht werden. Hinweis: Soweit zuständige Stellen Eigenerklärungen bestätigen, sind von Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen. Der Bieter kann die geforderten Angaben auch durch Einzelnachweise erbringen.

v) Die Zuschlags- und Bindefrist endet am:

10.10.2014

w) Nachprüfstelle:

Landesdirektion Sachsen
Dienststelle Dresden
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden
Tel.: 0351 8250, Fax: 0351 8259999
E-Mail: post@lds.sachsen.de

SONSTIGES:

Ergebnisse der Submission können unter Beilage eines frankierten und adressierten Rückumschlages im Angebotsschreiben angefordert werden.

Veröffentlichung im Sächsischen Ausschreibungsblatt:

Online auf www.vergabe24.de am: 24.07.2014
Gedruckte Fassung am: 30.07.2014

Hoyerswerda, 22.07.2014

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Wozjewjenje wo wobhladanju zapisa wolerjow a přidželenju wólbnych lisćikow za wólby do Sakskeho krajneho sejma dnja 31. awgusta 2014 we Wulkim wokrjesnym měsće Wojerecy

1. Čas a městno wupołożenja

Zapis wolerjow za wólbne wobwody k wólbam Sakskeho krajneho sejma we Wulkim wokrjesnym měsće Wojerecy wuleži wot

11.08. do 15.08.2014

w zwučenyh wotewrjenskich časach

póndželu	8.30 - 12.00 hodž.		
wutoru	8.30 - 12.00 hodž.	a	13.00 - 16.00 hodž.
štwórtk	8.30 - 12.00 hodž.	a	13.00 - 18.00 hodž.
pjatk	8.30 - 12.00 hodž.		

**w Nowej radnicy
S. G. Frencelowa dróha 1
stwa 1.10
- bjez barjerow -**

zo by kóždy wólbokmany skladnosć měł, do njeho pohladać.

Kóždy wólbokmany móže zapisane daty přez swoju wosobu we wólbnyh zapisu na prawosć a dospołnosć přepruwować.

Chce-li wólbokmany daty druhich, do zapisa wolerjow zapisanych wosobow přepruwować, dyrbi wěrjomne fakty přednjesć, z kotrychž móhlo so scěhować, zo je zapis wolerjow njeprawy abo njedospołny. Prawo wo přepruwowanju zapisanych datow nimaja wólbokmani, kotřiž su ze zakazom informacije we přizjewjenskim registeru zapřijate.

Wolerski zapis so po awtomatizowanym wašnju wjedže. Dohlad do njeho rarantuje so na wobratowce.

Wolić smě jenož, štóž je do wolerskeho zapisa zapřijaty abo wólbny lisćik wobsedzi.

2. Protest přećiwo zapisa wolerjow

Štóž ma wolerski zapis za njeprawy abo njedospołny, móže za čas wupołożenja (hlej dypk 1), najpozdzišo dnja **15. awgusta 2014** hač do 12.00 hodž. we Wulkim wokrjesnym měsće Wojerecy, Nowa radnica, S. G. Frencelowa dróha 1, stwa 1.10, spřećiwjenje zapodać.

Spřećiwjenje smě so pisomnje abo přez wozjewjenje za zapisanje přez cuzu ruku zapodać.

3. Wólbne wozjewjenje

Wólbokmani, kotřiž su do zapisa wolerjow zapisani, dóstanu **najpozdzišo hač do 10. awgusta 2014** wólbnu zdželenku.

Štóž njeje wólbnu zdželenku dóstał, ale ma so za wólbokmaneho, dyrbi přećiwo zapisej wolerjow spřećiwjenje zapodać, jeli njecha so strachej wustajić, zo njemóže swoje wólbne prawo wukonjeć.

Wólbokmani, kotrychž jenož na jich žadanje do zapisa wolerjow zapisaja, a kotřiž su hižo wo wólbny lisćik a wo podložki za listowe wólby prosyli, njedóstanu wólbnu zdželenku.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

4. Wólbny lisćik a listowe wólby

Štóž ma wólbny lisćik Wulkeho wokresneho města Wojerecy, smě

a) přez **wotedaće hłosa** w lubowólnej **wólbnej rumnosći** tutoho wólbneho wokresja

abo

b) přez **listowe wólby**

wolić.

5. Wuměnenje za wudaće wólbnych lisćikow

5.1 Wólbokmany, **kotryž je** do zapisa wolerjow **zapisany**, dóstanje na próstwu wólbny lisćik.

5.2 Wólbokmany, **kotryž njeje** do zapisa wolerjow **zapisany**, dóstanje na próstwu wólbny lisćik, hdyž

a) dopokaza, zo je wón bjez swojeje winy skomdžil termin za stajenje próstwy wo přwzaće do zapisa wolerjow po § 16 wotr. 1 Krajneho wólbneho porjada abo termin za spřećiwjenje přećiwo zapisej wolerjow po § 19 wotr. 1 Krajneho wólbneho porjada zakomdžil,

b) je jeho prawo na wobdźělenje na wólbach hakle po wotběženju termina za stajenje próstwy po § 16 wotr. 1 Krajneho wólbneho porjada abo čas wupoloženja po § 19 wotr. 1 Krajneho wólbneho porjada nastalo,

c) je so jeho wólbne prawo zwěsćilo w protestnym jednanju a hdyž je tute zwěsćenje měščanske zarjadnistwo hakle po wotzamknjenju zapisa wolerjow zhonił.

5.3 Wo wólbne lisćiki smě so wot tych wólbokmany, kotryž su do zapisa wolerjow zapisani, hač do **29. awgusta 2014, 16.00 hodž.**, we Wulkim wokresnym měsće Wojerecy, wólbny běrow, Nowa radnica, S. G. Frenclowa dróha 1, próstwa stajić.

W padže dopokazujomnje njenadźiteho schorjenja, kotrež znjemóžnja wopyt wólbneje rumnosće a kotrež by tutón wopyt zmóžniło jenož pod čezemi, kiž njehodža so potrjechenemu přicpěć, smědža próstwu hišće hač do dnja wólbow, 13.00 hodž. stajić.

Jeli wobkrući wólbokmany na wěrjomne wašnje, zo njeje wón wólbny lisćik dóstał, wo kotryž běše prosył, smě so jemu hač do dnja před wólbami, 12.00 hodž., wudźělić nowy wólbny lisćik.

Wólbokmani, kotryž njesu w zapisu wolerjow zapisani, smědža z pod 5.2 pismikow a) do c) podateju přičinu próstwu na wudźelenje wólbneho lisćika hišće hač do dnja wólbow, 13.00 hodž., stajić.

Štóž staji próstwu za druheho, dyrbi přez **pisomnu poľnomóc** dopokazać, zo je k tomu woprawnjeny. Zbrašeny wólbokmany móže próstwu z pomocu druheje wosoby stajić.

6. Listowe wólby

Hromadže z wólbny lisćikom dóstanje wólbokmany:

- hamtski zeleny thłosowanski lisćik,
- hamtsku zelenu wólbnu wobalku,
- hamtski žolty wólbny kuwert z adresu, na kotruž ma so wólbny list wróćo pósłać a
- informaciske łopjeno za listowe wólby.

Wotewzaće wólbneho lisćika a podlůžkow listowych wólbow za někoho druheho je jenož móžno, jeli woprawnjenje k přijeću podlůžkow přez předpoloženje **pisomneho spoľnomócnenja** předleži a zo móže so spoľnomócneny wupokazać.

Při listowych wólbach dyrbi woler wólbny list z hłosowanskim lisćikom a wólbny lisćik sčasom na podate městno wotpósłać, zo dóndže wólbny list tam najpozdžišo **na wólbny dnju do 16.00 hodž.** Wólbny list hodži so tam tež

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

wotedać.

Wólbny list sćełe so we wobłuku Němskeho zwjazkoweho pósta AG bjez wosebiteje formy rozpósłanja darmo.

Wosobinska próstwa wo wólbny lisćik a podložki za listowe wólby je móžno stajić, kaž tež hnydomna wólba we wólbny bėrowje, Nowa radnica, S. G. Frenclowa dróha 1, 02977 Wojerecy, **wot 11.08.2014 do 29.08.2014** na slėdowacych wotewrjenskich časach:

kóždy	póndželu hač do srjedy	8.00 - 12.00 hodź.	a	13.00 - 16.00 hodź.
kóždy	štwórtk	8.00 - 12.00 hodź.	a	13.00 - 18.00 hodź.
kóždy	pjatk	8.00 - 12.00 hodź.		
	pjatk, dnja 29.08.14	8.00 - 12.00 hodź.	a	13.00 - 16.00 hodź.

Wojerecy, dnja 05.08.2014

Skora
wyši měšćanosta

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Sächsischen Landtages am 31. August 2014 in der Großen Kreisstadt Hoyerswerda

1. Zeit und Ort der Auslegung

Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke zur Wahl des Sächsischen Landtages in der Großen Kreisstadt Hoyerswerda wird in der Zeit vom

11.08. – 15.08.2014

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	8.30 – 12.00 Uhr	
Dienstag	8.30 – 12.00 Uhr und	13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 – 12.00 Uhr und	13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.30 – 12.00 Uhr	

**im Neuen Rathaus
S.-G.-Frentzel-Straße 1
Zimmer 1.10
- barrierefrei -**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Innerhalb der Einsichtsfrist ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner Personen steht.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl (Auslegungsfrist – siehe Punkt 1), spätestens am **15. August 2014 bis 12.00 Uhr**, bei der Großen Kreisstadt Hoyerswerda, Neues Rathaus, S.-G.-Frentzel-Straße 1, Zimmer 1.10, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erfolgen.

3. Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **10. August 2014** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wahlschein und Briefwahl

Wer einen Wahlschein der Großen Kreisstadt Hoyerswerda hat, kann

a) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum des Wahlgebietes

oder

b) durch **Briefwahl**

wählen.

5. Voraussetzung für die Erteilung von Wahlscheinen

5.1 Ein Wahlberechtigter, der im Wählerverzeichnis **eingetragen** ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

5.2 Ein Wahlberechtigter, der **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn

a) er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist nach § 16 Abs. 1 Landeswahlordnung oder die Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung versäumt hat,

b) sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Abs. 1 Landeswahlordnung oder der Auslegungsfrist nach § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung entstanden ist oder

c) sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadtverwaltung gelangt ist.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

- 5.3 Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum **29. August 2014, 16.00 Uhr**, bei der Großen Kreisstadt Hoyerswerda, Briefwahlbüro, Neues Rathaus, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda, beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 13.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 13.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Briefwahl

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- den amtlichen grünen Stimmzettel,
- den amtlichen grünen Wahlumschlag,
- den amtlichen gelben Wahlbriefumschlag mit Rücksendeanschrift und
- das Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung der Wahlscheine und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Entgegennahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die persönliche Beantragung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen, einschließlich der Sofortwahl im Briefwahlbüro, Neues Rathaus, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda, ist in der Zeit **vom 11.08.2014 bis zum 29.08.2014** zu folgenden Öffnungszeiten möglich:

jeweils	montags bis mittwochs	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
	donnerstags	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
	freitags	8.00 bis 12.00 Uhr
	Freitag, den 29.08.2014	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

Hoyerswerda, den 05.08.2014

Skora
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 76 Abs. 3 SächsGemO in der jeweils geltenden Fassung wird die am 27.05.2014 beschlossene **Haushaltssatzung der Stadt Hoyerswerda für das Haushaltsjahr 2014** hiermit öffentlich bekannt gemacht (siehe Anlage).

Das Landratsamt Bautzen erließ dazu am 23.07.2014 folgenden

Bescheid:

1. Die vom Stadtrat der Großen Kreisstadt Hoyerswerda am 27.05.2014 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird nicht beanstandet.
2. Bis zur Vorlage von Nachweisen zur Erreichung einer positiven Liquidität aus frei verfügbaren Mitteln bedarf die Leistung von anderen als den in § 78 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO genannten Auszahlungen ab einer Höhe von 40.000 EUR, sofern die Finanzierung nicht aus Mitteln der investiven Schlüsselzuweisungen erfolgt, der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde.

3. Für das Verfahren werden keine Kosten erhoben.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan liegen öffentlich aus in der Zeit

vom 11.08.2014 bis 18.08.2014

während folgender Zeiten:

Montag	8:30 – 15:00 Uhr
Dienstag	8:30 – 16:00 Uhr
Mittwoch	8:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag	8:30 – 18:00 Uhr
Freitag	8:30 – 12:00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, Fachbereich Innerer Service und Finanzen, S.- G.- Frenzel- Straße 1, Zimmer 1.45 in 02977 Hoyerswerda.

Hoyerswerda, 31.07.2014

Skora
Oberbürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Hoyerswerda für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat am 27.05.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt:

im Ergebnishaushalt mit dem

Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	50.285.446€
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	47.202.338€
Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	3.083.108€
Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0€
Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf	3.083.108€
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0€
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	3.000€
Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	- 3.000€
Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses auf	3.083.108€
Gesamtbetrag des Sonderergebnisses auf	-3.000€
Gesamtergebnis auf	3.080.108€

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

im Finanzhaushalt mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	52.800.006€
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	49.370.722€
Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.429.284€

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.502.065€
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.316.699€
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-814.634€

Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.614.650€
---	------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	6.728.687€
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	10.415.303€
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-3.686.616€

Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzmittelbestands auf	-1.071.966€
---	-------------

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	4.677.463€
---	------------

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.	8.800.000€
---	------------

§ 5

Die Hebesätze der Stadt Hoyerswerda einschließlich der Ortsteile werden festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf der Steuermessbeträge	352 v.H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge	465 v.H.
2.	Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge	415 v.H.

Die Fälligkeit besteht zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. zu je einem Viertel des Jahresbetrages, für Jahreszahler zum 01.07. mit dem Jahresbetrag.

Ämtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

§ 6

Hinsichtlich der vom Stadtrat, dem Verwaltungsausschuss oder dem Technischen Ausschuss zu beschließenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne von § 79 Abs. 1 SächsGemO gelten die Regelungen der Hauptsatzung.

Deckungskreise werden im Rahmen des üpl-/apl-Verfahrens den Produktsachkonten ohne Deckungsvermerk gleichgestellt.

Es gelten grundsätzlich als genehmigt:

- 1) über- und außerplanmäßige Aufwendungen und/ oder Auszahlungen bis zum Betrag von 25,00 €/ Produktsachkonto;
- 2) über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Zusammenhang mit Abschlussbuchungen gem. § 32 Abs. 1 i.V. m. § 40 Nr. 1 Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung - SächsKomKBVO
- 3) über- und außerplanmäßige Auszahlungen auf Grund der buchmäßigen Zuordnung von EDV-Ausstattungen (bewirtschaftende FG 10.1) entsprechend dem Verursacherprinzip; (aufnehmendes Unterprodukt: jeweiliges Unterprodukt, in dem die Maßnahme tatsächlich zum Tragen kommt; Konto: 07412000; abgebendes Produktsachkonto: 11140001.07412000.03080);
- 4) über- und außerplanmäßige Aufwendungen und/ oder Auszahlungen auf Grund der buchmäßigen Zuordnung aus der Inanspruchnahme von Steuerberaterleistungen (bewirtschaftende FG 10.3) entsprechend dem Verursacherprinzip; (aufnehmendes Unterprodukt: jeweiliges Unterprodukt, in dem der Aufwand/ die Auszahlung tatsächlich zum Tragen kommt, Konto: Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten – 4431 - ; abgebendes Produktsachkonto: 11120000.44310701)
- 5) über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Zusammenhang mit der Auftragsabrechnung im Baubetriebshof;
- 6) die aus zweckgebundenen Mehrerträgen/ Mehreinzahlungen resultierenden Mehraufwendungen/ Mehrauszahlungen, u.a. im Zusammenhang
 - mit Spenden/ Sponsoring,
 - mit Schadensfällen;
 - mit der Gewährung von Fördermitteln
(der Stadtrat ist darüber in angemessener Weise zu informieren)
- 7) über- und außerplanmäßige Aufwendungen und/ oder Auszahlungen, die nur dazu dienen, dass die Darstellung von Finanzvorgängen entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des § 10 SächsKomHVO-Doppik erfolgt sowie die Kontierungsbestimmungen der VwV Kommunale Haushaltssystematik – VwV KomHSys eingehalten werden;
- 8) überplanmäßige Auszahlungen im Rahmen von Umschuldungen
Ein- und Auszahlungen für Umschuldungen werden auf separaten Produktsachkonten geplant. Die Verbuchung der Auszahlung erfolgt allerdings auf dem Kreditkonto, bei dem die Zinsbindungsfrist ausläuft. Dies führt zwangsläufig zur Überschreitung der dort geplanten Auszahlungen, die allerdings immer durch die Einzahlungen aus dem neu aufgenommenen Kredit gedeckt sind.
- 9) Des Weiteren gelten als genehmigt:
 - über- und außerplanmäßige Aufwendungen und/ oder Auszahlungen
 - die Neuordnung von Bewirtschaftungsbefugnissen
 - die Anpassung von Deckungskreisen

Ämtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

die sich aus einer Änderung der Verwaltungsgliederung, auch im Zusammenhang mit der Ausgliederung von Einrichtungen, ergeben können.

§ 7

Innerhalb der Teilhaushalte wurden im Ergebnishaushalt für die zahlungswirksamen Aufwendungen Deckungskreise gebildet. Diese stellen insgesamt ein Budget dar. Etwaige über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und/ oder Auszahlungen gelten daher als genehmigt, sofern das Gesamtbudget nicht überschritten wird.

§ 8

Die Verwaltung ist ermächtigt, bisher nicht vorhandene Produktsachkonten zu eröffnen, sofern diese für eine ordnungsgemäße Abbildung von Finanzvorgängen erforderlich sind. Diese sind in die entsprechenden Deckungskreise aufzunehmen.

§ 9

Die Verwaltung wird ermächtigt, Mittel der investiven Schlüsselzuweisungen, wenn deren Einsatz nicht für Maßnahmen der infrastrukturellen Grundversorgung nachgewiesen werden kann, der außerordentlichen Tilgung (Schuldenabbau) gemäß § 15 (2) Satz 2 FAG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 2013) zuzuführen bzw. gemäß § 15 (2) Satz 3 FAG zur investiven Verwendung in späteren Haushaltsjahren zweckgebunden anzusammeln.

§ 10

Der beschlossene Stellenplan gilt als oberste Grenze der Personalbesetzung. Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen notwendiger Einsparungen im Haushalt unter Einhaltung gesetzlich vorgeschriebener Größen bzw. innerbetrieblicher Regelungen auch im Stellenplan bestätigte Stellen abzubauen bzw. nicht zu besetzen.

Es gilt ein grundsätzlicher Einstellungsstopp. Ausnahmen gelten für die Übernahme eigener Auszubildender nach bestandener Abschlussprüfung und Absolventen der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung in Meißen bei Bedarf. Abweichend davon wird die Verwaltung ermächtigt, bei vorübergehenden Abwesenheitsfällen (Beschäftigungsverbote nach MuSchG, Elternzeit, Langzeiterkrankungen von mindestens zweimonatiger Dauer etc.) befristete Einstellungen vorzunehmen. Gleiches gilt für einen unvorhersehbaren dringenden Bedarf bis zu maximal einem Jahr.

§ 11

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Hoyerswerda, den 31.07.2014

Skora
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile – Schutz des Baumbestandes im Gebiet der Großen Kreisstadt Hoyerswerda (1. Baumschutzänderungssatzung)

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Hoyerswerda hat auf der Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), in Verbindung mit § 19 und § 48 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), sowie § 3 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1 und 2, § 29 des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), alle Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, in seiner Sitzung vom 27.05.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 (Änderungen)

§ 4 Abs. 1 wird neu gefasst:

(1) Die Beseitigung der nach § 2 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder zu einer wesentlichen Veränderung führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung liegt vor, wenn an den nach § 2 geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, durch die deren natürliches Erscheinungsbild verändert wird.

§ 7 wird neu gefasst:

1. Ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen
 - a) zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze, wie das Nachschneiden von Astabbrüchen, Wundpflege, Erziehungschnitt an Jungbäumen, Schnitt von bestehenden Formhecken und Formbäumen,

b) zur Herstellung des Lichtraumprofils an Wegen, Straßen und Schienenwegen sowie des notwendigen Sicherheitsabstandes zu Freileitungen.

2. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen. Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzwecks dieser Satzung zu beschränken und der Großen Kreisstadt Hoyerswerda unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Die Anwendung von § 10 bleibt unberührt.

§ 8 Abs. 3 wird neu gefasst:

(3) Die Große Kreisstadt Hoyerswerda hat die Ausnahmegenehmigung für den Zeitraum vom 1. März bis 30. September auszusetzen oder sie auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum Ende des Monats Februar zu befristen. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vorliegen bzw. die Voraussetzungen einer beantragten Befreiung nach § 67 BNatSchG vom Verbot, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG) gegeben sind, weil zwingende Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme vorliegen. Die Voraussetzungen nach Satz 2 müssen durch Angaben im Antrag nachgewiesen werden.

§ 9 wird neu gefasst:

(1) Für das Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 6 gelten § 8 Abs. 1 und 3 entsprechend sowie § 67 BNatSchG.

(2) Dieses Verfahren ist kostenfrei.

§ 10 Abs. 3 wird neu gefasst:

(3) Als Richtwert für die Festlegung von Ersatzpflan-

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

zungen gilt, dass pro 10 cm Stammdurchmesser (gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus) ein Baum mittlerer Baumschulqualität (14-16 cm Stammumfang) nachzupflanzen ist. Für jeden entfernten Großstrauch ist eine Ersatzpflanzung in dreifacher Anzahl zu leisten (je 125-150 cm hoch). Für die Ersatzpflanzungen sind vorrangig einheimische und standorttypische Gehölze zu verwenden. Die Pflege der Ersatzpflanzungen ist vom Verursacher 3 Jahre lang sicherzustellen.

§ 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden neu gefasst:

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 nach § 2 geschützte Gehölze beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zur Zerstörung, Beschädigung oder die zu einer wesentlichen Veränderung führen können.

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 1 den nach § 2 Abs. 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, durch Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wassergebundenen Decken oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so verdichtet bzw. abdichtet, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,
2. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 2 näher als 2,5 Meter von der Stammbasis nach § 2 geschützter Gehölze entfernt Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. im nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe ausbringt bzw. freisetzt, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,
4. an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anklebt, nagelt, schraubt oder auf sonstige schädigende Weise anbringt,
5. an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune befestigt,
6. die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abschneidet, abschält oder sonst wie entfernt,
7. an nach § 2 geschützten Gehölzen Kronenschnitte vornimmt, die das art- oder sortentypische Aussehen verändern.

- § 12 Abs. 2 wird gestrichen
- § 12 Abs. 3 wird Abs. 2
- § 12 Abs. 4 wird Abs. 3

Artikel 2 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hoyerswerda, den 28.05.2014

Skora
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Satzung über Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen der Stadt Hoyerswerda

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146) und des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225), alle Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner Sitzung am 24.06.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Betreuung von Kindern in Kinderkrippen, Kindergärten und Horten (Kindertageseinrichtungen) in der Stadt Hoyerswerda im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG.

(2) Zur Erfüllung des SächsKitaG gibt es in der Stadt Hoyerswerda Kinderkrippen, Kindergärten und Horte als öffentliche Einrichtungen (nachfolgend Kindertageseinrichtungen genannt) in Trägerschaft anerkannter freier und privater Träger der Jugendhilfe (nachfolgend freie Träger genannt). Diese Einrichtungen können nach dem Gesetz und entsprechend den Beschlüssen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe benutzt werden.

(3) Im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechtes der Personensorgeberechtigten sollen durch die freien Träger folgende Betreuungszeiten angeboten werden:

Für Krippen- und Kindergartenkinder:

4,5	Stunden	6,0	Stunden
7,0	Stunden	8,0	Stunden
9,0	Stunden	10,0	Stunden

Für Hortkinder:

5,0	Stunden (ohne Frühhort)
6,0	Stunden (mit Frühhort)

(4) Kinder, die nicht ihren Wohnsitz im Stadtgebiet haben, können im Rahmen der im Bedarfsplan zu den Plätzen in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Bautzen ausgewiesenen Kapazitäten auf Antrag aufgenommen werden.

§ 2 – Grundsätze

(1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Hoyerswerda werden Elternbeiträge erhoben.

(2) Berechnungsgrundlage für den Elternbeitrag sind die getrennt nach Einrichtungsart ermittelten durchschnittlichen monatlichen Betriebskosten je Kind, die sich aus den für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlichen Personal- und Sachkosten gemäß § 14 SächsKitaG ergeben.

(3) Gemäß § 14 Abs. 2 SächsKitaG hat die Stadt Hoyerswerda jährlich bis zum 30. Juni des Folgejahres die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart unter Berücksichtigung der Betreuungszeit, ihre Zusammensetzung und ihre Deckung zu ermitteln und bekannt zu machen. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sind gesondert auszuweisen.

(4) Die Elternbeiträge ergeben sich aus den gemäß Abs. 2 dieser Satzung ermittelten und bekannt gemachten Betriebskosten und werden gem. § 15 Abs. 1 SächsKitaG festgesetzt.

§ 3 – Elternbeiträge

(1) Die ungekürzten Elternbeiträge gemäß § 15 Abs. 2 SächsKitaG betragen für

1. die Betreuung in der Kinderkrippe
mindestens 20 und höchstens 23 Prozent
2. die Betreuung im Kindergarten
mindestens 20 und höchstens 30 Prozent
3. die Betreuung im Hort
mindestens 20 und höchstens 30 Prozent

der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten.

(2) Die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 „Monatliche Elternbeiträge“, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG sind für Alleinerziehende und Eltern mit mehreren Kindern die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen, Absenkungen (Ermäßigungen) des Elternbeitrages vorgesehen. Dabei reduziert sich der Elternbeitrag für das zweite Kind um 40 % und für das dritte Kind um 80 %. Ab dem vierten Kind ist die Nutzung der Kindertageseinrichtungen beitragsfrei. Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag jeweils um weitere 10 %. Die Ermäßigungen werden in der Altersreihenfolge der Kinder gewährt.

Die Höhe dieser Elternbeiträge ergibt sich ebenfalls aus der Anlage 1 „Monatliche Elternbeiträge“.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

(4) Bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten Betreuungsdauer kann für jede angefangene weitere Betreuungsstunde der nächst höhere Beitragssatz gemäß Anlage 1 verlangt werden. Die in § 3 (3) vorgesehenen Absenkungen und Ermäßigungen sind auch auf diese Entgelte anzuwenden.

(5) Für Kinder, die in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft betreut werden, ergeben sich Festsetzung und Fälligkeit der zu entrichtenden Beträge aus dem zugrunde liegenden Betreuungsvertrag.

§ 4 – Erlass/Ermäßigung und Beitragsübernahme

Auf Antrag kann der Elternbeitrag teilweise oder ganz erlassen werden, wenn den Eltern die Belastung nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zugemutet werden kann. Die zumutbare Belastung wird durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe geprüft. Zuständig für die Befreiung oder die Ermäßigung der Elternbeiträge ist

das Landratsamt Bautzen, Kreisjugendamt bzw. an das für den Wohnort zuständige Jugendamt zu stellen.

§ 5 - In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hoyerswerda vom 28.04.2010 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 27.10.2011 außer Kraft.

Hoyerswerda, den 25.06.2014

Skora
Oberbürgermeister

Anlage 1

Monatliche Elternbeiträge bis zum 31.12.2014

	Stunden	1. Kind ungekürzt	2. Kind ermäßigt um 40%	3. Kind ermäßigt um 80 %	4. Kind ermäßigt um 100 %
Kinderkrippe	10	212,20	127,30	42,40	0,00
	9	191,00	114,60	38,20	0,00
	8	169,80	101,90	34,00	0,00
	7	148,60	89,10	29,70	0,00
	6	127,30	76,40	25,50	0,00
	4,5	95,50	57,30	19,10	0,00
Kindergarten	10	127,80	76,70	25,60	0,00
	9	115,00	69,00	23,00	0,00
	8	102,20	61,30	20,40	0,00
	7	89,40	53,70	17,90	0,00
	6	76,70	46,00	15,30	0,00
	4,5	57,50	34,50	11,50	0,00
Hort	6	67,30	40,40	13,50	0,00
	5	56,10	33,70	11,20	0,00

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Absenkungen (Ermäßigungen) für Alleinerziehende (Reduzierung jeweils um weitere 10%)

	Stunden	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
Kinderkrippe ¹⁾	10	191,00	114,60	38,20	0,00
	9	171,90	103,10	34,40	0,00
	8	152,80	91,60	30,60	0,00
	7	133,70	80,20	26,80	0,00
	6	114,60	68,70	22,90	0,00
	4,5	86,00	51,60	17,20	0,00
Kindergarten ²⁾	10	115,00	69,00	23,00	0,00
	9	103,50	62,10	20,70	0,00
	8	92,00	55,20	18,40	0,00
	7	80,50	48,30	16,10	0,00
	6	69,00	41,40	13,80	0,00
	4,5	51,75	31,10	10,40	0,00
Hort ³⁾	6	60,60	36,40	12,10	0,00
	5	50,50	30,30	10,10	0,00

Monatliche Elternbeiträge ab dem 01.01.2015

	Stunden	1. Kind ungekürzt	2. Kind ermäßigt um 40%	3. Kind ermäßigt um 80 %	4. Kind ermäßigt um 100 %
Kinderkrippe	10	228,30 €	137,00 €	45,70 €	0,00 €
	9	205,50 €	123,30 €	41,10 €	0,00 €
	8	182,70 €	109,60 €	36,50 €	0,00 €
	7	159,80 €	95,90 €	32,00 €	0,00 €
	6	137,00 €	82,20 €	27,40 €	0,00 €
	4,5	102,75 €	61,65 €	20,55 €	0,00 €
Kindergarten¹⁾	10	137,40	82,40 €	27,40 €	0,00 €
	9	123,70	74,20 €	24,70 €	0,00 €
	8	110,00	66,00 €	22,00 €	0,00 €
	7	96,20	57,70 €	19,20 €	0,00 €
	6	82,50	49,50 €	16,50 €	0,00 €
	4,5	61,85	37,10 €	12,35 €	0,00 €
Hort	6	72,30	43,40 €	14,50 €	0,00 €
	5	60,25	36,20 €	12,10 €	0,00 €

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Absenkungen (Ermäßigungen) für Alleinerziehende

(Reduzierung jeweils um weitere 10%)

	Stunden	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
Kinderkrippe	10	205,60 €	123,30 €	41,10 €	0,00 €
	9	185,00 €	111,00 €	37,00 €	0,00 €
	8	164,40 €	152,10 €	32,90 €	0,00 €
	7	143,90 €	86,30 €	28,80 €	0,00 €
	6	123,30 €	74,00 €	24,70 €	0,00 €
	4,5	92,50 €	55,50 €	18,50 €	0,00 €
Kindergarten	10	123,70 €	74,20 €	24,80 €	0,00 €
	9	111,30 €	66,80 €	22,30 €	0,00 €
	8	98,90 €	59,40 €	19,80 €	0,00 €
	7	86,60 €	52,00 €	17,30 €	0,00 €
	6	74,20 €	44,50 €	14,90 €	0,00 €
	4,5	55,65 €	33,40 €	11,15 €	0,00 €
Hort	6	65,10 €	39,40 €	13,00 €	0,00 €
	5	54,30 €	32,80 €	10,80 €	0,00 €

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Anzeige von Unterhaltungsmaßnahmen Gewässer II. Ordnung Stadt Hoyerswerda - 2014

In Ergänzung der Amtlichen Bekanntmachung im Hoyerswerdaer Amtsblatt Nr. 739 vom 22.01.2014 zu o.g. Unterhaltungsmaßnahmen wird hiermit angezeigt, dass im Auftrag der Stadt Hoyerswerda, Fachgruppe Tiefbau- und Gewässermanagement **in der Zeit von September bis November 2014** an folgenden Gewässern die planmäßigen Unterhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Hoyerswerda

Kossackgraben (ab Auslaufbauwerk Parkplatz Globus bis Bahndurchlass und Auslaufbauwerk Herweghstr. bis Wassenburgweg)

Thrunegraben (Teilabschnitte Ackerstr. bis Weststrandgraben)

Büschingsgraben

Erlengraben (ab Zufahrt Qualitätsferkelhof bis Düker Hoyerswerdaer Schwarzwasser)

Neidaer Graben

Feldgraben (Einzäunung Gartenanlage Neida I Parkplatz bis Wegequerung)

OT Bröthen/Michalken

Steinteichgraben (ab Bahndurchlass Bereich Bröthener Teiche bis Einmündung Grenzgraben)

Bröthener Mühlgraben (ab Auslauf Baggerteich bis Verbindungsstraße Bröthen/Schwarzskollm)

Pantschelgraben (Abschnitt vor Einmündung in den Weststrandgraben)

OT Dörghausen

Vincenzgraben (ab Straße Am Vincenzgraben gegenüber Nr. 1a bis Einmündung in die Schwarze Elster)

Citroigraben

Milatschgraben

OT Schwarzskollm

Wiesengraben

Grenzgraben (Teilabschnitt)

Feuerlöschteichgraben (Teilabschnitte)

Dorfgraben (nördlich Straße Waldesruheweg bis Einmündung Schleichgraben)

Leipper Mühlgraben (Teilabschnitte)

Gemäß § 41 Wasserhaushaltsgesetz sowie § 38 Sächsisches Wassergesetz vom 12.07.2013 (SächsGVBl. Bl.-Nr. 10, S. 503) haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen und auf dem Grundstück bei Bedarf einebnen.

Zur reibungslosen Durchführung dieser Unterhaltungsmaßnahmen wird um Unterstützung zur Schaffung der notwendigen Baufreiheit am Gewässer gebeten. Den mit der Ausführung der Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen und Firmen ist der ungehinderte Zugang zu den Wasserläufen zu gewährleisten.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 der Zoo, Kultur und Bildung Hoyerswerda gGmbH

Die Geschäftsführung der Zoo, Kultur und Bildung Hoyerswerda gGmbH gibt bekannt, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2013 und der Lagebericht des Geschäftsjahres 2013 von der Treuhand-Gesellschaft Dr. Steinebach & Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, geprüft wurden.

Die Prüfung umfasste den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes sowie die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG).

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse ergaben keinen Anlass für Beanstandungen. Es wurde festgestellt, dass die Buchführung und der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht geben ein zutreffendes Bild von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft wieder.

Für den Jahresabschluss 2013 und den Lagebericht 2013 wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt im elektronischen Bundesanzeiger erfolgt.

Hoyerswerda, den 24.07.2014

Kusber
Geschäftsführer

Informationen / Informacije

Sprechstunde für Hinterbliebene von Kriegsoffizieren

Wie der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. – Regionalverband Hoyerswerda-Elsterheide – informiert, findet die nächste öffentliche Sprechstunde für Hinterbliebene von Kriegsoffizieren

**am Donnerstag, dem 07. August 2014,
von 16 bis 18 Uhr
im Neuen Rathaus, S.-G.-Frentzel-Straße 1,
Zimmer 0.40,**

statt.

Bei Grabnachforschungen wird gebeten – sofern vorhanden – persönliche Dokumente (Wehrpass, letzte Feldpostnummer, Kriegsphotos) des gefallenen oder vermissten Kriegstoten mitzubringen.

Sprechtag der Handwerkskammer

Für Handwerksbetriebe bietet die Handwerkskammer Dresden in Zusammenarbeit mit der Stadt Hoyerswerda gemeinsame Sprechtag an.

Jeden zweiten Donnerstag im Monat steht Dirk Pannenberg den Handwerksbetrieben zur Verfügung.

Der nächste Sprechtag ist **am 14.08.2014** in der Zeit von 9 bis 12 Uhr im historischen Ratssaal des Alten Rathauses, Erdgeschoss, Zimmer 1.19, Markt 1, in 02977 Hoyerswerda.

Weitere Termine für das 2. Halbjahr sind am:
11.09., 09.10., 13.11. und 11.12.2014

Um Anmeldung wird gebeten. Termine können mit Dirk Pannenberg, Handwerkskammer Dresden, telefonisch unter 0351 4640-947 oder per E-Mail: dirk.pannenberg@hwkdresden.de vereinbart werden. Auszug aus dem Dienstleistungsangebot der HWK:

- Betriebswirtschaftliche Beratung
- Technische Beratung
- Energie- und Umweltberatung
- Beratung zu Messen und Ausstellungen
- Außenwirtschaftsberatung und internationale Kooperationsbörse
- EDV-Beratung

Kooperationen und Wirtschaftsauskünfte (gebührenpflichtig)

Aufbewahrung von Fundsachen

In der Zeit vom **01.07.2014 bis 31.07.2014** wurden folgende Gegenstände aufgefunden:

- 26er MTB "Conway", Farbe weiß, schmaler Sattel "Comus", dicke Bereifung,
- 26er MTB "MOUNTEC" ("MNTC" grüner Schriftzug), Farbe schwarz, Plastiksenschutzbleche,
- 26er Damenfahrrad "Exzellent" ohne Vorderrad und Sattel, Farbe blau türkis-metallic, Klingel mit Aufkleber,
- 26er Damenfahrrad "Diamant" (DDR), Farbe silber, Korb mit grünem Kabelbinder befestigt,
- 28er Damenfahrrad "Laura Special", Farbe rot, Sattel und Lenkergriffe weiß,
- 28er Herrenfahrrad "Calvin", Farbe blau, Aufkleber vom Fahrradsalon Petsch,
- Rahmen ohne Sattel und Räder, grün, Lenker und Schutzbleche schwarz,

Bei allen Fundfahrrädern ist die Rahmennummer bekannt.

- Autoschlüssel "Skoda", schwarz,
- vier Schlüssel an zwei Ringen, davon je ein Schlüssel von Hunger Nr. 754 R und DOM sowie zwei kleine Schlüssel mit schwarzer Plastik,
- sechs Schlüssel am Ring, davon ein Schlüssel mit schwarzer Kappe sowie ein Karabinerhaken und roter Einkaufschip "Netto",
- acht Schlüssel am dunkelgrünen Schlüsselband "Bad Liebenwerda", davon fünf Schlüssel mit schwarzer Kappe und zwei kleine sehr schmale Schlüssel sowie ein lilafarbener Karabinerhaken und eine kleine braune Nagelzange,
- elf Schlüssel am hellgrünen Schlüsselband "Aranesp", davon zwei Schlüssel mit schwarzer Kappe sowie Flaschenöffner,
- goldfarbener Ring (Modeschmuck) mit großer weißer Blüte,
- Handy "Samsung", silber mit farbloser Silikonhülle und grünem Rand, IMEI-Nr. bekannt,
- Angler-Spezialzubehörtasche "Bait-Rig Organizer" von Anaconda, grün, mit verschiedenen Angelhaken, Posen sowie diverses Zubehör

Informationen / Informacije

Nachstehend aufgeführte Fundsachen wurden vom Globus-Markt Hoyerswerda abgegeben:

- einzelner Schlüssel mit roter Kappe sowie silberner ovaler Metallanhänger "Malteserkreuz Aquavit",
- zwei Schlüssel am Ring, kleine Taschenlampe "Vodafone" als Anhänger,
- drei Schlüssel am Ring, davon ein goldfarbener und ein sechseckiger, grüner Metallanhänger „Garten“,
- Handy "Samsung Galaxy Mini", weiß, ohne SIM-Karte, IMEI-Nr. bekannt,
- Handy "Samsung", rot-schwarz, aufklappbar, IMEI-Nr. bekannt,
- Damenarmbanduhr "Madison N.Y." mit Lederarmband, Farbe. weiß,
- Herrenarmbanduhr "Swiss Alpine" schwarz mit bronzefarbene Ziffern,
- Sonnenbrille aus Kunststoff, schwarz,
- Kindersonnenbrille "Hello Kitty", lila,
- Kette, silberfarben mit Schriftanhänger "Love" und kleinen lilafarbenen Herzen,

- rosa/beige/schwarzes Plüschtier "Mickymaus" von Disney,
- Fahrradschloss ohne Schlüssel, schwarz,
- Damenstrickjacke mit Lochmuster, Knöpfen, beige, Größe 48

sowie Fundsachen, welche im C & A Hoyerswerda vergessen worden sind, zum Beispiel Bekleidung, Schirme, verschiedene Brillen, Modeschmuck, Babyartikel, Spielzeug, Geschenkartikel und anderes.

Für Fundsachen gilt eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist von sechs Monaten (nach dem BGB).

Danach werden die Gegenstände versteigert (außer Schlüssel).

Bürger, die ihre verlorenen Sachen in dieser Veröffentlichung wieder erkennen, melden sich bitte bis zum 31.01.2015 im Bürgeramt.

Kufa lädt zum 6. Straßentheaterfest am 10.8.2014 von 14 - 19 Uhr auf den Marktplatz Altstadt Hoyerswerda ein

Das „Braugassen-Theater“ der Kulturfabrik wird gemeinsam mit vielen Partnern und Sponsoren am Sonntag, den 10. August, den beschaulichen Marktplatz der Hoyerswerdaer Altstadt beleben und wieder ein einmaliges Kulturerlebnis für Hoyerswerda und seine Gäste schaffen.

Die ursprüngliche Idee, mit einem bunten Theaterfest auf das marode Haus „Braugasse 1“ am Markt hinzuweisen, hat sich erfreulicherweise erledigt. Bei seiner diesjährigen sechsten Auflage wird der Fortschritt der Sanierungsmaßnahme deutlich sichtbar sein.

Umso mehr ein Grund, rund um das neue zukünftige Bürgerzentrum Braugasse 1 gemeinsam mit den Bewohnern und Besuchern unserer Stadt zu feiern.

Los geht es Punkt 14 Uhr mit einem FLASHMOB durch die Kufa-Tanzkompanie, die bereits im Juni mit ihrem Projekt „Eine Stadt tanzt“ für Furore sorgte.

Dann machen „Wegestreits Gäste“ den Marktplatz unsicher. Dahinter verbirgt sich das Theater IRRWISCH aus Österreich, die mit ihrem verrückt-schrägen und waghalsigen Stelzentheater für Liebe und Anarchie sorgen. Die Wiener Irrwische machen vor nichts und niemandem halt, sie klettern auf Dächern, entführen Busse und tauschen Fahrräder gegen Möbel

– aber sie geben alles wieder zurück, meist jemand anderem, um Freude zu bereiten.

Triple Trouble aus Dresden sind für die musikalischen Klänge zuständig, erklingen werden Welthits im Taschenformat mit Ukulele, Sousaphone und einem Waschbrett von Omas Dachboden.

Mit Gregor Wollny betritt ein Meister der Pantomime, Komik und ein Alleskönner aus Berlin den Marktplatz. Der Mr. Bean from Germany verliert sich nicht in Worten, hat aber dennoch einiges zu erzählen. Zusammen mit der liebebreizenden Luftartistin Jeanette Flexonette, die gerade für ihr erstes Trapez spart und auch sonst immer auf dem Teppich bleibt, betritt er jedes Fettnäpfchen.

Das Theater Pikante hat schrullige Waldameisen mitgebracht. In Reih und Glied marschieren sie rhythmisch und geräuschvoll durch das unbekannte Revier. Sie erkunden Fremdes und probieren alles, was ihnen zwischen die Fühler kommt. Manch mutigen Zuschauer nehmen sie in ihr Ameisenvolk auf und überraschen mit „Heiawotschnakitsch“ -klangvollem Gesang.

Stiller geht es beim Duo El Abrazo mit Paco Liana und Rainer Volkenborn zu, wenn sie mit ihren Tangoklängen, unterstützt durch Tangotänzer auch zur Milonga einladen.

Die Kompanie 'tonneCtion' aus Köln und Bremen gehören zu den Artisten dieses Tages. Unglaublich was passiert, wenn 2 Frauen auf eine blaue Tonne stoßen, sich um diese streiten und zum Ende auch wieder versöhnen.

Informationen / Informacije

Und dann mischen noch "Die Schmierkomödianten" das Publikum mit kleine Theaterszenen, Gauklerstücke und Märchenskizzen auf.



Also fest einplanen den 10.August. Man sieht sich im Zentrum der Hoyerswerdaer Altstadt. Der Eintritt ist frei!

Außerdem würden sich die Veranstalter freuen, wenn alle Besucher das Fest mit der Präsentation ihres schönsten Sommerhutes bereichern würden!! Infos über www.kufa-hoyerswerda.de

19. Stadtfest Hoyerswerda 2014

Hoyerswerda feiert - vom 12. bis zum 14. September 2014 - sein nunmehr 19. Stadtfest!

Für drei Tage verwandeln sich der Lausitzer Platz und die angrenzenden Flächen, bis hin zum „Lausitztower“ zur Festmeile mit viel Musik, zahlreichen kulinarischen Angeboten und jeder Menge Spaß und Bauchkribbeln bei den Fahr- und Spielgeschäften des Lausitzer Schaustellerverbandes. Über 30 solcher Attraktionen werden auf der Mehrzweckfläche am Zentralpark und Lausitz-Center aufgebaut. Ausprobiert werden können z. B. das House of Horror, der Autoscooter, Break-Dancer, Free-Fall-Turm, ... Wie wäre es auch einmal wieder mit einer Fahrt im Riesenrad und dabei das ganze Festgebiet zu Füßen?

Ebenso bunt ist auch das Bühnenprogramm. Künstler und Musiker aus nah und fern werden sich abwechseln und für gute Unterhaltung und Stimmung sorgen. Mit dabei sind unter anderem STAMPING FEET, BLIND PASSENGER, stella rockt!, DJ Charity, die Happy German Bagpipers aus dem Norden Deutschlands, The Hornets sowie das Orchester Lausitzer Braunkohle, Kummel-Brass und Biba & die Butzemänner.

Wem das nicht genügt, der kann am 12. und am 13. September 2014 noch bis 5 Uhr das Tanzbein bei der „Black-Friday“ und „Cool Saturday“-Party in der Lausitzhalle schwingen. Und wer bei all dem Trubel eine Pause benötigt, der kann einen entspannten Rückzugsort mit sanfter Musik und Liegestühlen tagsüber im Atrium der Lausitzhalle finden.

Auch an die jüngsten Stadtfestbesucher wurde gedacht. Am Samstag geht es auf „Schi-Schatzsuche“ und am Sonntag gibt es ein großes Wiedersehen mit den Maskottchen der Lausitz.

Zusätzlich wurde für das Stadtfest in diesem Jahr eine effektvolle Lichtinstallation kreiert, welche das gesamte Festgelände bereichern und erstrahlen lassen wird. Optischer Höhepunkt und Ausklang des Stadtfestes Hoyerswerda ist ein Abschlussfeuerwerk – gesponsert von der WSG Wach- und Sicherheits GmbH, für Sicherheit der richtige Partner unserer Region.

Eingegliedert in das Stadtfest-Wochenende sind der 8. HOYWOJ-DAK-Citylauf (13.09.2014) und der „Markt der Möglichkeiten“, die städtische Vereinsschau (14.09.2014). Zudem öffnet das Lausitz-Center zum verkaufsoffenen Sonntag von 13 bis 18 Uhr.

Informationen / Informacije

Aktuelles und weitere Informationen:
www.stadtfest-hoyerswerda.de
 Der Eintritt zum Stadtfest Hoyerswerda ist frei.

Freitag, 12.09.2014, von 17 bis 02 Uhr
 Samstag, 13.09.2014, von 11 bis 02 Uhr
 Sonntag, 14.09.2014, von 11 bis 22 Uhr

STADTFEST
 Hoyerswerda

12.-14. SEPTEMBER
 Rund um den Lausitzer Platz

www.stadtfest-hoyerswerda.de

VBH WSG Ostächsische Sparkasse Dresden DIE JOHANNITER Aus Liebe zum Leben Tief- und Straßenbau ARNOLD PASORA

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měščanosta města Wojerec

REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:

Stabsstelle Büro Oberbürgermeister und Fachbereich Innerer Service und Finanzen, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda

Tel.: 03571/456102; Fax: 03571/45786102

VERANTWORTLICH:

Olaf Dominick

BEZUG:

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 27,12 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementspreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.